

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00113 vom 11. Juli 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00113

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00113 du 11 juillet 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00113 del 11 luglio 2007

Regeste

Ablehnung der Einbürgerung | Bürgerrecht: Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit eines Lehrlings oder einer Lehrtochter Ausländische Personen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren werden im Recht auf kommunale Einbürgerung den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, wenn sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben. Der Beschwerdeführer hat grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts (E. 1). Kantonal-rechtliche Anforderungen an die wirtschaftliche Erhaltung (E. 2). Massgeblich für die Beurteilung der ökonomischen Lage eines Bewerbers sind sowohl die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse als auch die Aussichten für die Zukunft. Deshalb können grundsätzlich auch Lehrlinge oder Studierende, die das berufliche Rüstzeug für den späteren Broterwerb besitzen, in das Bürgerrecht aufgenommen werden. Der Beschwerdeführer kann sich ab dem dritten Lehrjahr, welches im August 2007 beginnt, wirtschaftlich erhalten, auch wenn er nicht auf die finanzielle Unterstützung durch die Eltern oder Dritte zählen kann (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Als unterliegende Partei wird die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.